

Statuten des Fraumünster-Vereins Zürich

1. Zweck.

Der Fraumünster-Verein Zürich (FMVZ) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat zum Zweck die Förderung und Unterstützung des Gemeindelebens in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Fraumünster Zürich, namentlich auch die Pflege der Verbundenheit zwischen den Gemeindegliedern und den ausserhalb der Gemeindegrenzen wohnhaften Personen, die an der Gemeinde Anteil nehmen.

2. Mittel

Zur Erfüllung seines Zwecks wird der FMVZ:

- 2.1. Veranstaltungen aller Art, namentlich religiöser, wohltätiger und geselliger, sowie orientierender Natur durchführen, welche das Tätigkeitsprogramm der Gemeinde ergänzen.
- 2.2. Der Kirchgemeinde für ihre Veranstaltungen Hilfe personeller, materieller und finanzieller Art leisten.
- 2.3. Die Mitglieder in geeigneter Form regelmässig über die Veranstaltungen (Kirche, FMVZ und Fraumünster-Chor) informieren.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied kann jede Person werden, die sich mit der Predigtgemeinde Fraumünster verbunden fühlt.
- 3.2. Die Aufnahme in den FMVZ erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung.
Die Mitglieder des Fraumünster-Chors gelten als FMVZ-Mitglieder, sofern sie dies nicht ausdrücklich ablehnen.
Die neuen Mitglieder erhalten eine Bestätigung ihrer Aufnahme und ein Exemplar der Statuten.
- 3.3. Der Austritt aus dem FMVZ erfolgt aufgrund einer schriftlichen Mitteilung.
- 3.4. Der Ausschluss aus dem FMVZ kann vom Vorstand jederzeit gegen Mitglieder beschlossen werden, die den Interessen und Bestrebungen des FMVZ entgegenwirken oder ihre gegenüber dem FMVZ eingegangenen Verpflichtungen verletzen.
- 3.5. Durch den Vorstand ausgeschlossene Mitglieder haben ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.

4. Die Finanzen des FMVZ

- 4.1. Die FMVZ-Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der alle zwei Jahre durch die Vereinsversammlung festgesetzt wird, jedoch nicht weniger als Fr. 5.-- betragen soll.
Den Mitgliedern des Fraumünster-Chors ist die Bezahlung des Vereinsbeitrages erlassen.
- 4.2. Jede persönliche Haftung der FMVZ-Mitglieder für die Schulden des FMVZ ist ausgeschlossen.
- 4.3. In das Vermögen des FMVZ fliessen auch die Reinerlöse von Veranstaltungen, freiwillige Zuwendungen und Legate.

5. Die Mitgliederversammlung

- 5.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
- 5.2. Die Einladung dazu wird spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermin versandt oder öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt nach Wahl des Vorstandes im Gottesdienst, dem Bulletin des Fraumünster-Vereins, dem Kirchenboten oder einem anderen geeigneten Medium.
- 5.3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder mindestens einem Fünftel der Mitglieder jederzeit einberufen werden.
- 5.4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
 - 5.4.1. Die Wahl und allenfalls die Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen.
 - 5.4.2. Die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und die Bewilligung von ausserordentlichen Ausgaben, die ein Drittel des FMVZ-Vermögens oder mehr ausmachen.
 - 5.4.3. Die Genehmigung des Budgets.
 - 5.4.4. Die Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.
 - 5.4.5. Die Beschlussfassung über Anträge, die dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung spätestens 2 Monate vor der Versammlung eingereicht werden.
 - 5.4.6. Die Änderung der Statuten.
 - 5.4.7. Die Auflösung des FMVZ.
- 5.5. Beschlüsse kann die Mitgliederversammlung nur über traktandierte Geschäfte fassen.

- 5.6. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht formell geheime Wahl bzw. Stimmabgabe beschliesst.
Massgeblich ist bei Wahlen das relative Mehr, bei Abstimmungen die Mehrheit der Stimmenden, ausgenommen bei Beschlüssen gemäss 5.4.6 und 5.4.7, die von einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden angenommen werden müssen.

6. Der Vereinsvorstand

- 6.1. Die Leitung des FMVZ besorgt ein mindestens siebengliedriger Vorstand, in dem beide Geschlechter durch mindestens zwei Mitglieder vertreten sein sollen.
Der Pfarrer / die Pfarrerin, der Gemeindegelder / die Gemeindegelderin sowie ein Mitglied der Kirchenpflege sind von Amtes wegen Vorstandsmitglieder.
Es ist wünschenswert, dass eines der Vorstandsmitglieder den Fraumünster-Chor vertritt.
- 6.2. Der Präsident / die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung bezeichnet. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 6.3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 6.4. Der Vorstand leitet den Verein und beschliesst über alle Geschäfte, die nicht Sache der Mitgliederversammlung sind.
Er versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.
Er entscheidet mit einfachem Mehr, wobei der Präsident / die Präsidentin mitstimmt und bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.
- 6.5. Der Vorstand ist befugt, zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder der Kirchenpflege, sowie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Kirchgemeinde oder aussenstehende Fachleute mit beratender Stimme beizuziehen.

7. Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

- 7.1. Zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.2. Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen prüfen die Jahresrechnung auf rechnerische Richtigkeit und auf ihre Übereinstimmung mit den FMVZ-Beschlüssen und den gesetzlichen Vorschriften.
Der Vorstand kann die Revisoren/Revisorinnen beauftragen, das Budget grösserer Veranstaltungen und vorgesehene Ausgaben gemäss Ziff. 5.4.2 zu begutachten.
- 7.3. Stellen die Revisoren/Revisorinnen Unregelmässigkeiten fest oder haben sie Anlass, solche zu vermuten, so erstatten sie dem FMVZ-Präsidenten / der FMVZ-Präsidentin ungesäumt Bericht.

8. Auflösung des FMVZ

- 8.1. Der FMVZ wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder nach Massgabe der Art. 77 oder 78 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches aufgelöst.
- 8.2. Nach Fassung des Auflösungsbeschlusses sind alle Vermögenswerte (Aktiven) zu veräussern und alle Verbindlichkeiten (Passiven) zu tilgen.
Verbleibt alsdann ein Überschuss, so fliesst dieser in den Almosenfonds der Kirchgemeinde Fraumünster.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 18. April 1999 beschlossen und an folgenden Mitgliederversammlungen revidiert:

1. Statutenänderung: 30. Juni 2002
2. Statutenänderung: 29. April 2018

Der Präsident

Die Protokollführerin:

Dr. Markus Thomma

Meta Froriep